

Wien, 20. Februar 2020

AVW 9.111/20-001

AUSTRO-MECHANA
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH
Baumannstraße 10
1030 Wien

Über den Antrag der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (im Folgenden die „Antragstellerin“) vom 14. August 2019, geändert mit Anbringen der Antragstellerin vom 21. November 2019, ergeht folgender

BESCHIED

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in der Fassung des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 12.9.2017, GZ AVW 9.111/17-006 wie folgt geändert:

(1) Punkt I.1.b) der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin lautet wie folgt:

der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit zur Sendung bestimmten Filmwerken, die ein Rundfunkunternehmer oder Webcaster selbst herstellt oder von einem anderen herstellen lässt;

(2) Punkt I.2. der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin lautet wie folgt:

2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung

a) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken;

b) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung von Musikwerken mit oder ohne Text in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – zu Zwecken der öffentlichen Zurverfügungstellung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien);

c) nach Punkt I.1.b) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken für Rundfunksendungen via Internet, sofern die Programme speziell für die Sendung im Internet produziert oder zusammengestellt wurden (Webcasting);

d) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken, die auf Websites öffentlich zur Verfügung gestellt werden;

e) nach Punkt I.1.a) ist die Vervielfältigung und die Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind, es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Speichermedien) zu Handelszwecken;

f) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) zu Werbezwecken;

g) nach Punkt I.1.c) bis e) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 ff Verwertungsgesellschaftengesetz 2016.

Begründung

Da dem Standpunkt der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt eine Begründung (§ 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

Sowohl den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern als auch den übrigen österreichischen Verwertungsgesellschaften wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 8 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016). Eine solche Beschwerde hat den in § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz genannten Inhalt aufzuweisen.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

Wien, am 20. Februar 2020

Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Dr. Thomas Rainer Schmitt

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der Aufsichtsbehörde für
Verwertungsgesellschaften, AVW 9.111/19-006, vom 20. Februar 2020

I.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke, im Folgenden

Musikwerke mit und ohne Text

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit zur Sendung bestimmten Filmwerken, die ein Rundfunkunternehmer oder Webcaster selbst herstellt oder von einem anderen herstellen lässt;
 - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;
 - d) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - e) der Vervielfältigung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG.
2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
 - a) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken;
 - b) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung von Musikwerken mit oder ohne Text in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – zu Zwecken der öffentlichen Zurverfügungstellung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien);
 - c) nach Punkt I.1.b) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken für Rundfunksendungen via Internet, sofern die Programme speziell für die Sendung im Internet produziert oder zusammengestellt wurden (Webcasting);

- d) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken, die auf Websites öffentlich zur Verfügung gestellt werden;
- e) nach Punkt I.1.a) ist die Vervielfältigung und die Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind, es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Speichermedien) zu Handelszwecken;
- f) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) zu Werbezwecken;
- g) nach Punkt I.1.c) bis e) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
2. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
3. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.